

4.4.9 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 34 SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII sowie §§ 37 bis 40 und 45 ff. SGB VIII

Kinder und Jugendliche in Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen sollen durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Entsprechend ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes und unter Beachtung der Situation und Entwicklung in der Herkunftsfamilie kann die Unterbringung zeitlich befristet oder dauerhaft sein. Ergänzt wird die Leistung durch Beratung und Unterstützung Jugendlicher in Fragen der schulischen und beruflichen Ausbildung und der allgemeinen Lebensführung.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche sowie deren Familien

Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... nehmen ihre Erziehungsverantwortung (wieder) selbst wahr.
- ... können ihren Alltag selbständig und eigenverantwortlich gestalten und verfügen über anwendbare lebenspraktische Fähig- und Fertigkeiten.
- ... leben wieder in der Herkunftsfamilie bzw. in einer Pflegefamilie. Ihre Perspektive ist geklärt.
- ... haben ihre sozialen Kompetenzen (weiter-) entwickelt, kennen ihre Ressourcen und nutzen diese.
- ... sind in der Lage, ihre Schwierigkeiten und Probleme selbständig zu erkennen und zu bearbeiten.

Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ vollstationäre Leistungserbringung über Tag und Nacht in einem Heim, einer Wohngruppe oder einer sonstigen betreuten Wohnform (z. B. Jugendwohnen, Betreutes Einzelwohnen³¹ - BEW)▪ möglichst im oder nahe des Sozialraums der Herkunftsfamilie, sozialpädagogisch begründet auch entferntere Unterbringung möglich▪ Belegung im BEW mit einer/einem Jugendlichen ab 16 Jahre, in Betreutem Jugendwohnen bis zu drei Jugendliche ab 16 Jahre, in anderen Gruppen vier bis maximal zwölf Kinder und/oder Jugendliche je nach Konzept der Einrichtung▪ Betriebserlaubnis (Kapazität, Personalbedarf, -qualifikation, sächliche und räumliche Ausstattung)▪ zumutbare Erreichbarkeit mit Öffentlichem Personennahverkehr▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im jeweiligen Sozialraum▪ Leistungserbringung gem. individ. Bedarf (Hilfepplan) und auf Grundl. d. Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebots▪ Zusatzleistungen sind möglich (FLS sozialpädagogisch, psychologisch, therapeutisch oder die Grundleistung ergänzende Module)
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none">▪ Einzelfall- und gruppenpädagogische Arbeit (systemisch, familienaktivierend, integrativ, inklusiv, erlebnispädagogisch, ganzheitlich, alltags- und lebensweltorientiert)▪ Gemeinwesenarbeit▪ Methoden nach Bedarf und Spezifik des jeweiligen Einzelfalls und Leistungsangebots

³¹ Betreutes Einzelwohnen gilt als sonstige betreute Wohnform für Jugendliche ab 16 Jahre. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes. Die Betreuung erfolgt im BEW in ambulanter Form. Grundlage der Finanzierung bilden Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII auf der Basis von verhandelten Fachleistungsstunden zuzüglich Wohnkosten, Lebensunterhalt und Mobilitätskosten.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation ▪ individuelle und gruppenpädagogische Förderung in allen Lebensbereichen, Kompetenzentwicklung, Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, soziales Lernen, verhaltenstherapeutische Arbeit ▪ Einbezug der Eltern, Elternberatung und Familiengespräche, -beratung, Einbezug anderer Sozialisations- und Netzwerkpartner/-innen (Schule, Ausbildung, Kita, offene Angebote, Freizeit-, Sport-, Kulturangebote) ▪ Arbeit an der eigenen Geschichte (Biografiearbeit/Genogramm) ▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dipl./Bachelor/Master Sozialpäd./Soz. Arbeit mit staatl. Anerkennung ▪ Erzieher/-in mit staatlicher Anerkennung ▪ konzept- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen³² anerkannt werden.
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je nach Wohnform und Raumnutzungskonzept des Angebots ▪ Büro, technische und sächliche Büroausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen, Mobiltelefon ▪ Sanitärräume und Küche mit Ausstattung ▪ Beratungsraum, Gruppenraum, Therapieraum (konzeptabhängig) mit geeigneter technischer, materieller und Medien-Ausstattung ▪ Wohn/Schlafräume (Einzel- und/oder Doppelzimmer) jeweils mit altersentsprechender Ausstattung, Rückzugsmöglichkeiten ▪ Freigelände (sicher/altersgerecht ausgestattet bzw. sicherer Zugang) ▪ altersentsprechendes Spiel-, Sport-, Beschäftigungsmaterial und -geräte, Bücher, Medien
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ausgehend vom Standort des Angebotes bzw. der Einrichtung ▪ auf das Familiensystem bezogen ▪ stadträumlich
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen) ▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene) ▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften ▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormündern, Amtspflegerinnen/-pflegern) ▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsang. ▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen ▪ and. Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter) ▪ Medien- und Kulturangeboten
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tagesentgelt und ggf. zusätzliche Fachleistungsstunden auf Basis der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung, Vereinbarung gemäß §§ 78a bis g SGB VIII ▪ Betreutes Einzelwohnen gemäß § 78b SGB VIII auf Basis Fachleistungsstunden zuzüglich Sicherstellung des Lebensunterhalts, Miete und Mobilitätskosten

³² z. B. in multiprofessionellen Teams: Kindheitspädagoginnen/-pädagogen, Diplompädagoginnen/-pädagogen, Erziehungswissenschaftler/-innen je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik und Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe, übergreifend auch Psychologinnen/Psychologen und andere in bestimmten Aufgabenfeldern, nach Prüfung im Einzelfall und nach Zulassung durch das Landesjugendamt